Satzung zur Änderung der Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 22. November 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-93)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 10. November 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/2016-105) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Zeile "§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)" die folgende Fassung:

"§ 2 Ziel des Studiums"

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

"§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Master-Studiengang "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" richtet sich insbesondere an Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die ihren ersten Hochschul-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworben haben und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur und der deutschsprachigen Länder ausbauen, wissenschaftlich vertiefen und um zusätzliche vermittlungswissenschaftliche Kenntnisse erweitern wollen."

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

"§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Master-Studiengang "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" kann zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte				
Pflichtbereich	80				

Wahlpflichtbereich		10	
Unterbereich Kulturstudien			5
Unterbereich fachliche Vertiefung			5
Abschlussbereich		30	
	gesamt	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Der Master-Studiengang "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Passus "bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester)" wird gestrichen.
 - bbb) Die Worte "den Vorsitzenden / die Vorsitzende" werden durch die Worte "die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte "dem Bewerber / der Bewerberin" werden durch die Worte "der Bewerberin oder dem Bewerber" ersetzt.
 - bbb). Der Passus "bzw. 15. März (für das Sommersemester)" wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte "der Bewerber / die Bewerberin" durch die Worte "die Bewerberin oder der Bewerber" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 wird der Passus "Art. 63 BayHSchG" durch den Passus "Art. 86 BayHIG" ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Der Bewerber / die Bewerberin" durch die Worte "Die Bewerberin bzw. der Bewerber" ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Worte "der Bewerber / die Bewerberin" durch die Worte "die Bewerberin oder der Bewerber" ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die" durch die Worte "eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "der Bewerber bzw. die Bewerberin" durch die Worte "die Bewerberin oder der Bewerber" ersetzt.
 - g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte "Bewerber bzw. Bewerberinnen" durch die Worte "Bewerberinnen bzw. Bewerber" ersetzt.
- 5. In § 6 Satz 2 werden die Worte "Fachstudienberater und Fachstudienberaterinnen" durch die Worte "Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater" ersetzt.
- 6. § 7 erhält die folgende Fassung:

"§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: kommentiertes wissenschaftliches Poster, Protokoll, Präsentation, Essay, Forumsdiskussion Textproduktion, Hör- und Lese- übung sowie Diskussionsbeiträge.
- (2) Mit einem "kommentierten wissenschaftlichen Poster" soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachspezifisches Thema wissenschaftlich bearbeiten und seine Ergebnisse in kompakter visueller Form darstellen und ggf. ergänzend hierzu in mündlicher Form kommentieren kann.
- (3) Bei der Prüfungsform "Protokoll" handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils strukturiert und prägnant zusammenfasst.
- (4) In einer "Präsentation" soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.
- (5) Bei der Prüfungsform "Essay" handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.
- (6) Bei der Prüfungsform "Forumsdiskussion" handelt es sich um qualifizierte Diskussionsbeiträge, die in der Regel über die E-Learning-Plattform des Kurses/der Vorlesung in schriftlicher Form und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichtbar eingestellt werden.
- (7) Bei der Prüfungsform "Textproduktion" soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Einbeziehung von vorgegebenen Materialien einen zusammenhängenden Text formulieren kann.
- (8) Bei der Prüfungsform "Hör- und Leseübung" handelt es sich um eine schriftliche Leistung, in der dem Prüfling zu einem gehörten oder vorgelegten Text Aufgaben gestellt werden und er sich dafür mit dem Textinhalt auseinandersetzen muss (z.B. Fragen beantworten, Text zusammenfassen).
- (9) Bei der Prüfungsform "Diskussionsbeiträge" muss sich der Prüfling mündlich mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und seine Redebeiträge mit Argumenten untermauern (z.B. in Form von Diskussionsrunden oder Rollenspielen)."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "fünf Monate" durch die Worte "sechs Monate" ersetzt
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) ¹Die Zuteilung des Themas der Master-Thesis kann darüber hinaus durch die Betreuerin oder den Betreuer vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 ASPO gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden."
- c) Der ehemalige Absatz 2 wird zum Absatz 3.

8. § 9 erhält die folgende Fassung:

"§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für den Master-Studiengang "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 LASPO beschriebene "Hierarchiemodell" Anwendung. ⁴Dabei wird lediglich für den "Unterbereich fachliche Vertiefung" eine Note ermittelt, aus der die Bereichsnote errechnet wird; für den "Unterbereich Kulturstudien" wird keine Note errechnet.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor für
------------------	-------------	-----------------------

				Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Pflichtbereich		80			80/120	
Wahlpflichtbereich		10			10/120	
Unterbereich Kulturstudien			5	0/5		120/120
Unterbereich fachliche Vertiefung			5	5/5		
Abschlussbereich		30			30/120	
	gesamt	120				

,

Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor estande Moduli	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereid	ch Germanist	ik als Fremdsprachenphilologie (80 ECTS	S-Punkte)								
04-GaF- SPR-1	2024-SS	Theorie und Praxis der deutschen Sprachwissenschaft	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
		German Linguistics in Theory and Practice	V(2)								
04-GaF- SPR-2	2024-SS	Aspekte der deutschen Syntax	V(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
G. K. 2		Aspects of German Syntax	+ S(2)								
04-GaF- DD1	2024-SS	Einführung in die Deutschdidaktik	V(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
DD1		Introduction into Teaching German	+ Ü(1)								
04-GaF- DD2	2024-SS	Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	V(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		Introduction to the didactics of German as a second language									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-GaF- NDL-1	2024-SS	Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft	Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder			
		Introduction to Modern German Literary Studies						b) Hausarbeit (15-20 S.)			
04-GaF- NDL-2	2024-SS	Neuere deutsche Literaturgeschichte im Überblick	V(1)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder			
		Modern German Literary History at a Glance	V(1)					b) Portfolio (15-20 S.)			
04-GaF- NDL-3	2024-SS	Neuere deutsche Literaturgeschichte (Seminar)	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder			
		Modern German History of Literature (seminar)						b) Klausur (ca. 60-120 Min.)			
04-EEVK- GaF	2016-WS	Pflichtmodul Alltagskulturen	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Compulsory Module Everyday Cultures	+ Ü(2)								
04-EEVK- MA-AF	2023-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Empirischen Kulturwissenschaft	Р	5	1		NUM	Protokoll (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Current aspects of research in European Ethnology/Empirical Cultural Analysis									
42-DaF- C1-MSS1	2024-SS	DaF C1 - Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz 1	Ü(4)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder			
		DaF C1 - Oral and Written Language Competence 1						b) 2-5 Teilleistungen ¹ (15-20 Min. und 8-10 S.) oder c) 2-5 Teilleistungen ¹ (ca. 15 S.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
42-DaF- C1-MSS2	2024-SS	DaF C1 - Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz 2 DaF C1 - Oral and Written Language Competence 2	Ü(3)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) 2-5 Teilleistungen ¹ (15-20 Min. und 8-10 S.) oder c) 2-5 Teilleistungen ¹ (ca. 15 S.)			
42-DaF- C1-LK	2024-SS	DaF C1 - Landeskunde DaF C1 - Cultural Studies	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) 2-5 Teilleistungen ¹ (15-20 Min. und 8-10 S.) oder c) 2-5 Teilleistungen ¹ (ca. 15 S.)			
41-GaF- UB	2024-SS	Informationskompetenz für Germanistik als Fremdsprachenphilologie Information Literacy for German Studies	Ü(2)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 6 S.)			
04-GaF- ÄDL-1	2024-SS	Ältere deutsche Literaturwissenschaft 1 Medieval German Literature 1	V/S(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolio (ca. 15 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-GaF- ÄDL-2	2024-SS	Ältere deutsche Literaturwissenschaft 2 Medieval German Literature 2	V/S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor estande Modul	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-Mus- EinfMuA	2015-WS	Basis-Modul: Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis Basis Module: Introduction in Museum Studies and Exhibition Practice	Ü(1) + Ü(2)/S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Projektarbeit (Erstellen von Materialien, z.B. zu einer Führung oder einem anderen museumspädagogische n Angebot oder einer Begleitveranstaltung, Gesamtaufwand ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) (Ü, Ü, S): Deutsch und/oder Englisch
Wahlpflichtb	pereich (10 E	CTS-Punkte)									
Unterbereio	h Kulturstud	ien (5 ECTS-Punkte)									
04-GaF- SPIKO	2024-SS	Empirische Sprachwissenschaft Empirical Linguistics	S(2)	5	1		B/NB	a) Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Portfolio (ca. 15 S.) oder d) Kommentiertes wissenschaftliches Poster (ca. 5 S.)			
04-GaF- DG	2024-SS	Europäische Geschichte European History	Ü(2) / VL(2)	5	1		B/NB	a) Essay (5-10 S.) oder b) Protokoll (5-10 S.)			
04-EEVK- BF-GaF	2024-SS	Berufsfelder der Europäischen Ethnologie (GaF) European Ethnology in the Professional World (GaF)	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor estandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-GaF- VLKS	2024-SS	Vorlesung Kulturstudien Lecture Cultural Studies	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder c) Forumsdiskussion (5-10 S.)			
04-GaF- ZPD	2024-SS	Digitale Methoden für Geisteswissenschaften (GaF) Digital Methods for the Humanities (GaF)	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder c) Referat (10-20 Min.)			
04-EEVK- ENK-GaF	2024-SS	Einführung in Narrative Kulturen (GaF) An Introduction to Narrative Cultures (GaF)	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
04-GaF- WELP	2024-SS	Deutsche Landeskunde German civilisation	V(2) + V(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 S.)	Englisch		
Unterbereio	ch fachliche	Vertiefung (5 ECTS-Punkte)									
04-GaF- ANAP	2024-SS	Angewandte Sprachwissenschaft Applied Linguistics	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder c) Portfolio (ca. 15 S.) oder d) Kommentiertes wissenschaftliches Poster (ca. 5 S.)			
04-GaF- NDL-4	2024-SS	Neuere deutsche Literaturgeschichte (Vertiefung) Modern German History of	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 60-120			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	 Bonusfähigkeit, LV-Sprache, Prüfungsturnus, weitere Voraussetzungen, Zusatzangabe zur Dauer, Sonstiges
		Literature (Specialization)						Min.)			
04-EEVK- FM	2024-SS	Forschungsmethoden der Europäischen Ethnologie Research Methods of European Ethnology	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (1-2 S.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			
04-Mus- EinfMuAV	2015-WS	Aufbau-Modul: Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis - vertieft Advanced Module: Introduction in Museum Studies and Exhibition Practice	Ü(2) + Ü(2)/S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Projektarbeit (Erstellen von Materialien, z.B. zu einer Führung oder einem anderen museumspädagogisch en Angebot oder einer Begleitveranstaltung, Gesamtaufwand ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) (Ü, Ü, S): Deutsch und/oder Englisch
04-GaF- ÄDL-3	2024-SS	Ältere deutsche Literaturwissenschaft 3 Medieval German Literature 3	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
Abschlussb	ereich (30 EC	CTS-Punkte)									
04-GaF- THE	2024-SS	Master-Thesis Germanistik als Fremdsprachenphilologie Master-Thesis German Studies as a Foreign Philology		25	1		NUM	Master-Thesis (40- 60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate Die Erstellung einer Master- Thesis ist grundsätzlich in folgenden Teilgebieten möglich: - Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											- Ältere deutsche Literaturwissenschaft - Deutsche Sprachwissenschaft - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur - Museologie - Empirische Kulturwissenschaft
04-GaF- AK	2016-WS	Abschlusskolloquium Master Germanistik als Fremdsprachenphilologie Final Oral Examination Master German Studies as a Foreign Philology	К	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 40 Min.)			

¹2-5 Teilleistungen: Diese können sowohl in schriftlicher oder mündlicher Form als auch in Kombination aus beiden Formen erbracht werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu LV-Beginn Anzahl und Art der Teilleistungen bekannt.

Mündliche Teilleistungen können z.B. in Form von Kurzreferat, Präsentation oder Diskussionsbeitrag erbracht werden. Schriftliche Teilleistungen können z.B. in Form von Textproduktion oder Hör- und Leseübung erbracht werden.

Der Gesamtumfang der mündlichen und / oder schriftlichen Teilleistungen wird im Modul angegeben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2024/2025 an der Universität Würzburg beginnen oder zum Sommersemester 2024 in einem höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Im Hinblick auf § 1 Nr. 3 dieser Änderungssatzung ist eine Bewerbung zum Sommersemester 2024 nicht möglich.

Würzburg, den Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli